

Redaktioneller Teil.

(Nr. 82.)

Der Spesenauflschlag.

In der diesjährigen Hauptversammlung wurde auch die Frage des Spesenauflschlags wieder eingehend erörtert, worüber die Mitglieder noch Näheres aus dem stenographischen Verhandlungsbericht ersehen werden. Der Herr Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums betonte mit allem Nachdruck, daß die Stellungnahme der obersten Reichsbehörde mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage unabänderlich sei und von ihr ein Spesenauflschlag in jedweder Höhe, selbst also auch nur von 5%, nicht genehmigt werden könne. Selbstverständlich sei es aber trotz dieser ablehnenden Haltung des Reichswirtschaftsministeriums dem einzelnen Sortimentler unbenommen, einen Spesenauflschlag zu berechnen; er müßte ihn dann eben gegenüber den Preiswucherbehörden verteidigen, könne sich also nicht mehr darauf berufen, wie das früher der Fall war, daß das Reichswirtschaftsministerium den Zuschlag für wirtschaftlich berechtigt und daher für vereinbarlich mit den Bestimmungen des Preistreiberechts ansehe.

Aus dieser Erklärung des Herrn Vertreters der Reichsregierung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die in letzter Zeit von einzelnen Verwaltungsbehörden erlassenen Verfügungen, durch die dem Sortimentler die Erhebung eines Zuschlags verboten wurde, unzulässig sind. Damit wird die Auffassung der Rechtslage, wie sie die Geschäftsstelle diesen Verfügungen gegenüber eingenommen hat, bestätigt. Die Regierungspräsidenten und sonstigen zur Überwachung der Preisprüfung berufenen Stellen können zwar Anzeige bei den Preiswucherbehörden erstatten, falls sie die Erhebung des Spesenauflschlags für unzulässig erachten, die Entscheidung darüber aber, ob infolge Erhebung des Aufschlags Preiswucher vorliegt, steht lediglich den ordentlichen Gerichten zu.

Es erscheint dringend erwünscht, die Mitglieder nochmals über die Gründe zu unterrichten, die für die Berechtigung des Spesenauflschlags angeführt werden können; dies ist um so notwendiger, als das Reichswirtschaftsministerium in der Aprilnummer der Mitteilungen für Preisprüfungsstellen sein interm 29. März 1924 an den Börsenverein gerichtetes Schreiben vollinhaltlich veröffentlicht hat, in dem es den Antrag auf Genehmigung der im Februar 1924 von den buchhändlerischen Verbänden getroffenen Entschlüsse ablehnt.

Diese Veröffentlichung hat insofern großen Schaden angerichtet, als sich daraufhin einzelne Behörden für berechtigt angesehen haben, Sortimentlern, wie bereits erwähnt, im Falle der Weitererhebung des Spesenauflschlags die Schließung des Geschäftes anzudrohen. Die nachgeordneten Stellen gingen also wieder einmal weiter, als die Spitzenbehörden selbst es wollten, und glaubten sich zu Maßnahmen berechtigt, die im Falle ihrer Verwirklichung jeglicher Rechtsgrundlage — auch in verwaltungsrechtlicher Beziehung — entbehrt haben würden.

Um die erforderliche Aufklärung in dieser Beziehung zu bewirken und insbesondere auch um den amtlichen Stellen die seitens des Buchhandels zum Beweise für die Berechtigung des Spesenauflschlags ins Feld geführten Gründe vor Augen zu führen, wird den Landespreisprüfungsstellen der gesamte zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem Börsenverein geführte Schriftwechsel zugestellt werden. Den Kreisvereinen und sonstigen örtlichen Organisationen bleibt es überlassen, durch Übermittlung des Materials an die örtlichen Preisprüfungsstellen auch bei diesen für Aufklärung zu sorgen. Die Geschäftsstelle hält Abzüge in beliebiger Anzahl zur Verfügung und bittet um Bestellung.

Der Schriftwechsel ist nachstehend veröffentlicht und enthält zur Abrundung des Bildes auch die bereits im Börsenblatt Nr. 89/90 vom 15. April 1924 veröffentlichte Bekanntmachung des Vor-

standes des Börsenvereins vom 14. April 1924, in der die Entschließung über den Spesenauflschlag vom 26. Februar 1924 enthalten und in der über den erfolglosen Ausgang der Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium kurz berichtet ist.

Die Veröffentlichung dient gleichzeitig auch dem Zwecke, dem Sortiment im Bedarfsfalle Unterlagen zur Verteidigung gegenüber den Preiswucherbehörden an die Hand zu geben, wie sie hauptsächlich das Schreiben des Vorstandes vom 14. April 1924 enthält.

Dr. H e f f.

Leipzig, den 4. März 1924.

An das

Reichswirtschaftsministerium

Berlin.

Die in unserer Eingabe vom 1. Dezember 1923 für die Berechtigung eines angemessenen Spesenauflschlags aufgeführten Gründe sind vom Reichswirtschaftsministerium nicht anerkannt worden, vielmehr hat es sich in seiner Antwort vom 29. Januar auf den Standpunkt gestellt, daß jedweder Aufschlag unbillig und unzweckmäßig sei, weil er, zum Ausgleich irgendwelcher Risiko- oder Teuerungsmomente dienend, nach dem Eintritt stabiler Verhältnisse keine innere Berechtigung mehr besitze.

Durch die ablehnende Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums ist der Börsenverein sowohl wie der gesamte deutsche Buchhandel in eine überaus schwierige Lage geraten. Es wird dort nicht unbeobachtet geblieben sein, daß in letzter Zeit mehr und mehr ein bölliges Durcheinander in der buchhändlerischen Preisbildung Platz gegriffen hat. Es wurde nicht nur vielfach entgegen den erlassenen örtlichen Vorschriften ein Zuschlag nicht mehr erhoben, auch die wildesten Aufschläge wurden zur Anwendung gebracht. Andererseits wurde von einzelnen Firmen, die in der Inflationszeit große Bestände aufgestockt haben, systematisch unter dem Ladenpreis verkauft und der Absatz der regulären Firmen aufs schwerste geschädigt. Unsere Hoffnung, die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums für die von der Organisation angeordnete Preisbildung zu finden, um uns mit einer Befürwortung an das Kartellgericht um Schutz gegen die Außenseiter zu wenden, hatte sich nicht erfüllt.

So blieb uns nichts übrig, als sofort eine Versammlung von Vertretern des gesamten deutschen Buchhandels einzuberufen und eine Regelung zu suchen, die auf der einen Seite Aussicht bot, die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums zu finden, andererseits aber dem vertreibenden Buchhandel die Möglichkeit ließ, sich der drückendsten Einengung seiner Einnahmen zu erwehren. An der Besprechung nahmen unter Vorsitz des unterzeichneten Börsenvereins-Vorstandes außer Vertretern des deutschen Verlags aus den vier Buchhandelszentren Berlin, Leipzig, München und Stuttgart folgende Vereine teil:

Deutscher Verlegerverein,
Deutsche Buchhändlergilde,
Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel,
Verein Deutscher Bahnhofsbuchhändler,
Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen G. B.,
Central-Verein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler.

Wir haben uns durch die gewaltigen Unkosten von der Einberufung einer solchen Vertreterversammlung nicht abhalten lassen, um für den Börsenverein selbst Klarheit darüber zu gewinnen, wie die Stellungnahme seiner Mitglieder in dieser Frage sei. Das Ergebnis der Beratungen ist in der als Anlage beigefügten Bekanntmachung niedergelegt, die einstimmig gutgeheißen und von den Vorsitzenden der sämtlichen auf der Zusammenkunft vertretenen buchhändlerischen Organisationen unterzeichnet worden ist.